





Von **W**ilhelms Gnaden
Anton Ulrich, Herzog
 zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und West-
 phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf
 zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg/
 Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu
 Ravensstein, Ritter des Huberti Ordens und
SENIOR des Fürstlich-Sächsischen ge-
 sammt Hauses Ernestinischer Linie.

Was Maßen der Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha, aus einer jederzeit gegen Uns und Unser Fürstl. Sächsl. Meinungisches particular-Haus so heimlich als öffentlich gehegten Passion, unter dem Deck-Mantel einer von Kayserl. Majest. und des Kayserl. Reichs-Camer-Gericht zu Wezlar ihme übertragenen vielmehr aber zu Ausführe und desto sicherer Erhaltung anderer GOTT und Menschen mißfälliger Absichten selbst nachgesuchter Commission, in der Gleich- und Pfaffenrathischen Diffamations- und Criminal-Injurien-Sache, sich ermächtigt, am 13. des verfloffenen Monats Februarii Unsere Fürstl. Hennebergische, dem Löbl. Fränckischen Creyß incorporirte Lande auf eine Land-Friedensbrüchige Art zu invadiren, das ist eine Sache, welche dem ganzen Reich nicht nur bestens befannt ist, sondern auch von allen und jeden patriotisch Gesinneten auf das äußerste verabscheuet wird.

Wir

Wir haben bereits declariret, wiederhohlen auch noch mahlen die Erklärung, daß Unsere Intention niemahlen gewesen, noch seyn könne, sich einer von den Höchsten Reichs-Gerichten erkannten legalen Executions-Commission zu widersetzen; Allein, da der Auftrag, so an den Herzog Friedrich geschehen, von der Legalität völlig entfernt ist; So würden Wir Uns der Verantwortung vor dem gesammten Reich exponiren, wann wir Uns derselben fügen wollten.

Es mag aber obgedachter Herzog und dessen Uns durchaus gehässiges Ministerium dessen unjustificirlichen Bergang so gut beschönnen wollen, als es immer geschehen mag; So ist dennoch das Verfahren tumultuarisch, auch denen Reichs- und Creysß-Verfassungen schnur-stracks zuwider.

Selbsten die Kayserl. Cammer-Gerichts-Mandata und das Decretum vom 22. d. m. sind nicht so beschaffen, den Sachsen-Gothaischen exorbitanten Unfug zu rechtfertigen, weil in gegenwärtiger Criminal-Sache dem Kayserl. Cammer-Gericht keine Cognition competiret, folglich selbige weder ertheilet, noch dem Hause Gotha die Executions-Commission zu Sequestriung derer Gleichischen Ehe-Leute übertragen werden können.

Vor Ihro Kayserl. Majest. und die Hohen Reichs-Gerichte, haben Wir schon vorhin declarirter massen, allen unterthänigsten Respekt und schuldige Achtung, sind auch viel zu weit entfernt, nur daran zu gedencken, Allerhöchste Dero-selben in dem allermindesten zunabe zu treten, oder denen legalen Reichs-gerichtlichen Judicatis einiger massen zu contraveniren.

Es ist aber zu beklagen, daß das Kayserl. Cammer-Gericht auf die ganz ungegründete und mit keinem Buchstaben bescheimigte Gleichische Vorstellungen, wider alles rechtliche Vermuthen gleichwohl Consideration nehmen, sich auch durch die ungleiche Einleitung derer Gothaner præoccu-
piren

piren lassen mögen, die Mandata und das Decretum, als
geschehen, zu erkennen.

Wir setzen den uneingestandenen Fall, es sene diese gegen-
wärtige Sache also qualificiret, daß solche eines Theils hät-
te zur Cognition des Kayserl. Cammer-Gerichts gezogen,
und andern Theils dem Fürstl. Sächß. Hause Gotha die
Commissio ad exequendum ertheilet werden können;

So ist dennoch, was jenes betrifft, von demselben nun
und nimmermehr, auch in alle Ewigkeit nicht zu justificiren,
daß solches der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und
der Kayserl. Wahl-Capitulation offenbahr zuwider mit
Mandatis vorgegangen, den selbst gesetzten eriten Termi-
num anticipiret, Uns mit Unserm erforderlichen Bericht
und rechtlichen Competenz nicht einmahl gehöret, ab Exe-
cutione den Anfang gemacht, mithin Uns inaudite con-
demniret hat, und Uns durch Unsern abgesetzten Feind, wie
das Haus Gotha ist, der Verfassung des ganzen Reichs und
derer Löbl. Crone entgegen, auf eine in dem Heil. Römischen
Reich noch nie erhörte offenbahr ungerechteste Weise exe-
quiren lassen.

Wann diejenigen anmaßlichen Judices bey dem Kayserl.
Cammer-Gericht, welche sich dem Hause Gotha durch Über-
tragung der illegalen Sequestrations- und Executions-
Commission gefällig gemacht, sich die Mühe hätten geben
wollen, den neuern Reichs-Abchied nachzuschlagen und zu
überlegen; So würden selbige ganz gewislich Anstand ge-
nommen haben, auf eine solche zu Recht ganz und gar unbe-
ständige Art mit Uns zu verfahren, noch weniger dem Hau-
se Gotha die Execution zu übertragen, am allerwenigsten
aber Dessen ausgeübten Land-Friedens-Bruch zu rechtferti-
gen: Zumahlen des Herrn Cammer-Richters Lbd. Unsere
gegründete Exceptiones, contra den Herzog zu Gotha als
Unsern offenbahren Feind, in Tempore schriftlich bekant
gemacht worden sind.

Es scheint das Sachsen-Gothaische Ministerium müsse eine sehr schlechte Wissenschaft von denen Reichs-Grund-Gesetzen, und denen Crenß-Verfassungen haben, oder solche mit allem Fleiß ignoriren, wann selbiges das Verfahren des Kayserl. Cammer-Gerichts, ohne Ursachen zu defendiren sich alle Mühe giebet.

Wir können Uns zwar vorstellen, daß Unser emanirtes Patent vom 3. elapsi denen Gothanern dessentwegen nicht gefallen haben müsse, weilen deren verpöntes und von der ganzen Welt detestirtes feindseliges Verfahren, so wie es zu hellem Tage lieget, darinnen mit lebendigen Farben abgemahlet worden ist.

Und Wir hätten ganz gewißlich geglaubet, es würden die Gothaner noch so viele Honettete besitzen, ihre sich aufgehalsete Prostitution beherzigen, von ihren Land-Friedensbrüchigen Unternehmungen desistiren, und ihre feindselige Trouppen aus Unsern Fürstl. Landen abmarchiren lassen.

Nachdem aber von dem Hause Gotha ein Gegen-Patent sub 23. elapsi zum Vorschein gekommen, und in Unsern Fürstl. Landen auf eine recht lächerliche Art dergestalt hoch affigiret worden, daß es Niemand lesen, mithin von dessen Inhalt keine Wissenschaft haben können, gleichwohl nach solchem Unsere getreue Unterthanen gegen die Gothaner und deren gebrauchte sehr hochtrabende Wort-Wäschereyen zu einer besonderen Furcht gebracht, hingegen von der Uns schuldigsten Pflicht abgehalten werden sollen.

So haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, die Gothaische Schein-Gründe durch gegenwärtiges Patent zu widerlegen, und zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen.

Daß das Haus Gotha sich von langen Jahren her in die Affairen und Regierungsgeschäftel Unseres Fürstl. Hauses ein-

eingemischet, einen unzeitigen Prædominat gesucht, allerhand Disharmonie in der Gemeinschaft gestiftet, und noch bis dato einen guten Theil Unserer Fürstl. Landes-Revenüen, und sonstiger Landes-Fürstl. Jurium an sich zu ziehen, äusserst bemühet ist, das wird dasselbe schwerlich leugnen, ausser dem es wider die bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath verhandelte vielerley Acten reden würde.

Das sich das Haus Gotha gerne bey Unserm Leben in den Besitz Unserer Fürstl. Lande setzen möchte, das erhellet daher, weil selbiges überall divulgiren lassen, Wir wären verstorben; Allermassen dann dessen so betitulte subdelegirte Räthe zu Basungen und die daselbst liegende Soldaten dergleichen ohne Scheu die Unterthanen bereden wollen.

Und eben die schon längst intendirte Besitz-Nehmung ist die wahre Ursache gewesen, warum die Gothaner diese Executions-Commission bey dem Kayf. Cammer-Gericht inverso Ordine auf sich ausgebracht haben.

Das Haus Gotha hat sehr schlechte Ehre davon, daß es mit Übernehmung der nulliter übertragenen Commission so blindlings zu Werke gegangen ist, da doch dessen Reichs-Ständische Pflicht-Schuldigkeit erfordert hätte, vor allen Dingen dahin zu sehen, daß in dem Reich und Creysß, keine Unordnungen geschehen mögten, wodurch gleichwohl beyden das gröfste Præjudiz dadurch zugezogen wird, daß das Kayf. Cammer-Gericht Macht und Gelegenheit bekommen soll, solcherley Sachen zu dessen Cognition zu ziehen, worüber selbigen dergleichen niemahlen competiret hat, auch einem Reichs-Stande von einem fremden Creysß pro Lubitu wider die Creysß-Verfassung, Commissiones ad exequendum zu ertheilen.

Was von ein und andern Exempeln, wornach Reichs-Ständen aus fremden Creysßen die Executiones übertragen worden, fabuliret wird, das ist hieher gar nicht applicabile,

)(

le, weil keine Res maximi Momenti vorhanden gewesen, sondern die Sache zwey böshafte Injurianten und Diffamanten betroffen, wovon sonderlich das Gleichische Ehe-Weib sich gegen Uns sehr gröblich vergangen hat, zu dem auch bekant ist, wie vielfältige Klagen wider das Kayf. Camer-Gericht wegen perverter Übertragung derer Executions-Commissionen an Reichs-Stände aus fremden Crenssen, bey denen Comitiiis geführet worden sind.

Das Haus Gotha will sich zwar dem Vorgeben nach nicht in die Merita Causæ einmischen, führet aber gleichwohl alle die Fundamenta die zur vermeintlichen Justification des Camer-Gerichts-Verfahren und derer diffamantischen Gleichischen Ehe-Leute dienen sollen, auf eine sehr unverständige Weise an.

Das ganze Reich hat den unanimen Schluß gemacht, daß ein jeder Stand in seinem Lande Duell-Mandata errichten solle: Die Chur- und Fürsten auch andere Stände des Reichs haben dergleichen promulgiret: Das Fürstl. Haus Sachsen Ernestinischer Linie, hat gleichfalls diesem löbl. Reichs-Schluß gefolget, und in Anno 1708. ein Duell-Mandat publiciren lassen, und es ist inspecie dergleichen in dem Fürstenthum Meiningen gedruckt und bekant gemacht worden.

In solchem sind nicht nur die wirkliche Duelle, sondern vornehmlich auch alle Verbal- und Real-Injurien, besonders die Pasquille verbotzen, und es sind darinnen alle und jede Personen, was Standes sie seyn mögen, auch sogar die auswärtige, welche sich im Lande aufhalten, angewiesen sich nach diesem Lege publica zu achten: Zu dessen jedermännlichen Nachacht und Besthaltung, wird solches seit der Publication alle Jahre in Unfern Fürstl. Landen von allen Canzeln öffentlich abgelesen, und die vorhandene vielfältige Exempel in ältern und neuern Zeiten zeigen ganz deutlich, daß die

die Ubertretere hiernach angewiesen und gestrafft worden sind.

Dieses Duell-Mandat gründet sich zugleich mit auf die übrigen Fürstl. Landes-Gesetze: Nach solchen ist das Schänden, Schmähen, Pasquill-Machen, woraus am Ende die würcklichen Duelle erfolgen, ebenfalls verbotthen: Nach diesen Legibus resp. Imperii publicis & provincialibus ist nicht nur der Modus procedendi, sondern auch die Straffe selbst, gegen die Injurianten, Pasquillanten und Duellanten deutlich vorgeschrieben: Diese Leges sind general, es ist kein Sexus, auch die Noblesse nicht ausgenommen, und Wir haben Uns quoad Modum procedendi hiernach in dem Erkenntniß, contra die diffamantische Ehe-Leute gerichtet, die Straffe selbst aber noch gelinder dictiret, als solche vorgeschrieben ist.

Diese Leges sind so deutlich, daß solche keiner Interpretation bedürffen, und Wir als Legislator müsten solche in Casibus dubiis interpretiren.

Es agiret aber das Haus Gotha in gegenwärtigem klahren Fall einen unzeitigen Interpretem des Duell-Mandats, und erfrechet sich, Unser Verfahren gegen die Diffamanten vor hart, violent und ungerecht auszusprechen, weiß jedoch keine Ursache dieserwegen anzugeben, auch nicht einmahl, worauf das Fundamentum Litis ankomme.

Der Wille des Herzogs zu Sachsen-Gotha ist dem äußerlichen Ansehen nach gut, dessen Vollbringen und die Thaten selbst aber taugen in der Wurzel nichts.

Die allerhöchsten Kayf. Privilegia sollen von demselben überaus hoch geschäzet werden, und doch werden solche eo ipso, da das Cammer-Gericht pro Judice competente erkannt wird, gleichsam mit Füßen getreten.

Die Gleichischen Ehe-Leute sollen von denen Gothanern manuteniret und sequestriret werden: Gleichwohl müssen

müssen dieselbe im Lande herum kutschen, sich in Weimingen aufhalten, und Gotha nimmer solche nicht in Schutz, D! ein vortrefflicher Gehorsam und Befolgung des illegalen Kayf. Cammer-Gerichts-Auftrages.

Die Gleichischen Ehe-Teute sollen des Arrests entlassen werden: Dieses erfolgt, ehe noch von Gotha aus die Notifikation an Uns oder Unsere Fürstl. Regierung nach Weimingen erlassen worden; Gleichwohl invadiren die Gothaner Unsere Lande und wollen exequiren; Da sie doch die objecta Executionis in ihren Händen gehabt, noch bis dato zu sich nehmen könnten, solche aber wieder fort gejaget, auch sogar noch leztlin das Gleichische Ehe-Weib nicht einmahl zu Wasungen gelassen, sondern wieder zurück verwiesen haben, dahero selbige des Nachts über in Walldorff pernoctiren müssen.

Die Gothaner wollen sich als Freunde geriren und denen Unterthanen nicht die geringste Überlast thun, es müssen ihnen aber dieselbe Tag und Nacht Feuer und Licht umsonst vorhalten, es werden ihnen Thüren und Fenster eingehauen, man bringet welche zu Arrest, man drohet sie, nach Gotha zu schleppen, ein anderer wird durch die Gothaische Miliz auf öffentlicher Land-Strasse verfolgt und mit Todtschießen gedrohet.

Die Gothaner lassen in Wasungen drey Stück aufführen, und beweisen damit ihre grosse Kriegs-Erfahrenheit, daß sie denen armen Wasunger Bürgern die Garten-Häuser einschießen und verderben.

Die Gothaner sagen, sie haben keine Commission ad exequendum, es wollen aber dieselben so lange in Wasungen auf der Execution liegen bleiben, bis ihnen die zur Ungebühr geforderte sogenannte Executions-Kosten bezahlet seyn werden.

Der Herzog Friedrich wird aber kein Exempel beibrin-

bringen können, daß einem inverso Ordine decretirten Executions-Commissario und gegen welchen ein Hohes Creyß Ausschreib-Amt, welchem de Jure die Commissio, wosferne solche zu erkennen gewesen, aufgetragen werden sollen, sich obmoviret, Executions-Unkosten gut gethan und bonificiret worden; Vielmehr ist Herzog Friedrich schuldig und gehalten, alle verursachte Kosten und Schäden an Uns zu ersetzen.

Die Gotthaner drohen öffentlich, daß wenn sie durch die Fränckische Creyß-Trouppen aus denen zum Hennebergischen Antheil gehörigen Landen verjaget werden würden, sie das zum Sächf. Creyß gehörige Amt Salzung, oder Altenstein invadiren und sich allda einquartiren wollten.

So schlecht nun die so anxie zusammen gesuchte Bemäntelung des ausgeübten Sachsen Gotthaischen Unfuges und die dabey recht vermessenlich gerühmte Moderation gerathen; Eben so Wahrheits- und Notorietäts-widrig ist es, wenn die Gotthaner dieses vor ein richtiges Factum angeben wollen, als ob die Loslassung derer Gleichischen Ehe-Leute auf vorgängig von ihnen würcklich geschene Cautions-Bestellung erkannt worden wäre.

Dann zugeschwigen, daß diese Cautions-Præstatio vor dem incompetenten Kayf. Cammer-Gericht nicht geschehen können; So wird dennoch so viel angegeben, als wenn der Teutsche Ordens-Ritter von Diemar diese Caution zu bestellen sich angemasset hätte.

Siehet man aber diesen angeblichen Diemarischen Cautions-Schein vom 8. Jan. a. c. in etwas genau an und examiniret solchen nach denen Principiis Juris; So ist keine Illegalität mehr zu erdencken, sie äussert sich in dieser Scartequ, und die Dupondii in Jure, wenn ihnen solcher vorgezeigt werden wird, sind im Stande, die augenscheinliche Nullitäten einzusehen: Denn der von Diemar ist gar nicht ange-

XXX

fessen,

essen, es ist so wenig das Cautions-Quantum determiniret, als deswegen etwas gewisses versichert worden: Dammhero diejenige Poen, so in dem allerhöchsten Kayf. Privilegio de non appellando auf die temerarios Appellantes gefeset worden ist, nicht erreicht werden kan: Man hat derer denen Fidejussoribus in denen Rechten zu gut geordneten Beneficien nicht einmahl gedacht, geschweige, daß deren Certioratio und Renunciation Rechts-erforderlicher Massen geschehen wäre.

Es ist in Facto gang unrichtig und wider alle Notorietät, wann sich Gotha vor den nächst angränzenden Nachbar angiebet, und der Verfasser des Sachsen Gothaischen unschicklichen Manifests muß in der Geographie sehr schlecht bewandert seyn: Er bedarff sich nur bey denen Hennebergischen und Thüringischen Bauern belehren lassen, diese werden ihn seiner groben Unwissenheit durchgang überführen.

Gotha kan auch vor keinen wesentlichen Reichs-Stand im Fränkischen Creys angesehen werden, dann es hat solches kein Votum bey diesem löbl. Creys, mithin ist dessen angezetteltet Vorgeben abermahls unrichtig.

Hiernächst ist es eine offenbahre Bosheit von dem Concipienten des Gothaischen Manifests, daß solcher den Haupt-Umstand und die vornehmsten Ursachen, warum die obschon illegaliter & nulliter decretirte Executions-Sequeltra-tion erkannt worden, schändlich verschwiegen hat.

Die von Gleichen, deren Complex Delicti und deren Helffers-Helffer zu Gotha hatten das incompetenten Kayf. Cammer-Gericht verlogener Weise beredet, es wäre dieselbe wegen eines blossen Rang-Streits arretiret worden.

Das Kayf. Cammer-Gericht wußte mehr als zuwohl, daß demselben in Causis criminalibus keine Cognition competirte, und also feste solches in dessen illegales Erkenntnis die Raison mit ganz deutlichen Worten: **Wann der
Gleichen**

Gleichische Arrest den blossen Rang-
Streit betreffe/ und nichts *criminelles*
vorhanden wäre.

Nach diesem Erkenntniß, welches überhaupt der Cam-
mer-Gerichts-Ordnung, der Kayf. Wahl-Capitulation, dem
Kayf. Privilegio de non appellando offenbahr entgegen ist,
sahen die Gothaner wohl ein, daß sie sich mit Bestand Rech-
tens der übertragenen Comission nicht unterziehen konnten.

Es wollte aber gleichwohl das Haus Gotha seine ver-
feindete Nach-Begierde ausüben, und seine brennende unzeiti-
ge Erbschafts-Habsucht ersättigen, dessentwegen mußte alles
verkehrt angefangen werden, um das Muthlein sein recht an
Uns und Unsern Fürstl. Landen zuzufühlen.

Man fragte in Gotha nicht einmahl nach, ob der blosser
Rang-Streit den Gleichischen Arrest veranlasset, welches
doch nach deutlicher Vorschrift des ungültigen Kayf. Cam-
mer-Gerichts-Decreti dem Haus Gotha zur Untersuchung
expresse aufgegeben, von diesem aber auf eine Respects-lose
Art auffser Augen gesetzt worden.

Gotha sahe zum Voraus ein, daß durch die anbefohlene
Untersuchung nichts heraus kommen, sondern dessen erbet-
telter commissarischer Auftrag in den Brunnen fallen müste,
weil das infame Libell schon über einen Monat vorhero öf-
fentlich verbrannt worden ware, und also keine *Causa civi-*
lis, sed mere *criminalis* den Gleichischen Arrest effectui-
ret hatte.

Die Gothaner konnten sich dahero nicht überwinden,
Uns oder Unserer Fürstl. Regierung in Meinungen von dem
affektirten commissarischen Auftrag in Tempore die No-
tification zuthun, da doch einem Bauer, der exequiret wer-
den soll, von dem Commissario wenigstens 8. Tage zu vorbe-
ro die *Notificatio decretæ Executionis cum Monitorio*,
Excitatorio, *Dehortatorio*, pro *Qualitate causæ* von
Rechts wegen geschehen muß, und auch wirklich geschiehet.

Es ist dannenhero recht frech und unverschämt von denen Gothanern, daß selbige nicht erröthen das Publicum zu bereden, als ob der Regierung zu Weimingen durch den so genannten Subdelegations - Commissions - Secretarium Schneider zu allem Ueberfluß in Tempore die Notification von dem commissarischen Auftrag hätte geschehen sollen, derselbe aber ungebührlich vor dem Weiminger Stadt-Thor abgewiesen worden wäre.

Sowohl dieses als das übrige Gothaische Vorbringen ist in der That ein blosses Fabel-Werck: Doch kan es auch seyn, daß die Gothaner, dem Kayf. Cammer-Bericht dennoch dergleichen vorgebildet, indem es denenselben eben nichts ungewöhnliches ist, daß, gleichwie sie in andern Sachen falsche Documenta gemacht, also auch die so betitulirte Subdelegati in gegenwärtiger Sache falsche Protocolla geführt und solche ihren Berichten beygefüget haben.

Es war der 10. Februar. da das Commissions-Decret in Gotha insinuiret worden.

Ehe noch dieses erfolget, hatte Gotha von Bezlar aus bereits Nachricht hievon, und es war schon Cavallerie, Infanterie, Land-Miliz und Bauern aufgebothen, welche sich auf den Gränzen in Bereitschaft halten mußten, um auf den erstern Winck Unsere Fürstl. Lande feindseelig überfallen zu können.

Den 11. darauf fiengen die Gothaische Troupen wirklich an, nach denen Weimingschen Landen anzurücken; Und man erhielt hievon zuverlässige Nachricht.

Den 12. lagen die Gothaische Cavallerie und einige Compagnien Infanterie in denen nächst angränzenden Schmalkaldischen Landen.

Den 13. Vormittags siele die Cavallerie in Unsere Fürstlich-Hennebergische Lande wirklich ein, der Lieutenant Zimmermann wurde Tod geschossen, einige Gemeine

ver-

verwundet, die Stadt Thore zu Basungen eingehauen, in solcher ein Theil der Cavallerie und einige Compagnien Infanterie einquartiret, und sodann nach diesem Friedensbrüchigen Einfall kam erstlich der Secretarius Schneider vor das Meininger Stadt Thor, und wolte von der anmaßlichen Subdelegations-Commission vorgeblich ein Schreiben ratione Commissionis überreichen.

Es ware also zu der Zeit nicht mehr Res integra, die Invasion war geschehen, vielerley Hostilitäten ausgeübet, der Land-Frieden gebrochen, und also konnte man die Gothaner nicht als Subdelegatos, sondern als offenbahre Feinde ansehen.

Die Gothaner wollen zwar ihre ausgeübte Mord- und übrige Schand-Thaten mit der Widersetzlichkeit des Lieutenant Zimmermanns, der gemachten disseitigen Gegen-Veranstellung, und als ob bey denen Gleichischen Ehe-Leuten imminens Periculum honoris & vitæ vorhanden, auch ihre Miliz nicht so zahlreich gewesen wäre, als solche angegeben worden, beschönen.

Allein alles dieses sind recht läppische Raisonnements: Das Kayf. Cammer-Gericht war Judex incompetens, und konnte keine Commission ertheilen: das Haus Gotha ist und bleibet Inimicus capitalis, es ist kein Fränckischer Creysß-Stand, und also hat solchem keine Executions-Commission ertheilet werden können. Die Notificatio Commissionis war bößlich und schändlich negligiret worden; Man wuste in Meiningen von dem illegalen commissarischen Auftrag gar nichts, folglich konnte man die Gothaner vor nichts anders als Invalores & Violatores Pacis publicæ consideriren; Wannenhero dem ermordeten Lieutenant Zimmermann nicht zur Last geleyet werden kan, daß er sich denen Gothaischen Kriegs-Völkern opponiret hat.

Die Gleichischen Ehe-Leute wurden in honetten und ge-

XXXX

sun

funden Zimmern aufbehalten, ihnen fehlte nicht das geringste an der Gesundheit, sie hatten sich weiters nichts zu befürchten, sie waren den 14. Febr. mithin ehe noch die anmaßliche und unnöthige Subdelegations-Commission ihren Anfang nehmen können, des Arrestes völlig entlassen, und das Gleichische Ehe-Weib fuhr den 15. darauf zu denen Gothanern nach Wasungen: Es wurde aber dieselbe von der so hoch gerühmten Manutenez-Commission übel angelassen, und wieder nach Meiningen geschicket.

Wann nun, wie in dem Gothaischen Manifest ohne Grund narriret wird, Periculum Honoris, Famæ & Vitæ imminens vorhanden gewesen wäre: Warum haben denn die Gothaner die Gleichen nicht bey sich behalten, solche manuteneiret und sequestriret?

Es war denen Gothaischen Hæredipetis nicht um das böse Gleichische Ehe-Weib und deren Ehe-Mann, sondern um Unsere Fürstl. Lande zuthun, und dessentwegen mußten solche nach dem eigenen Eingeständniß derer Gothaner mit 1500. Mann überzogen werden.

Runnhero aber suchet man darinnen sich einen Auffenthalt auf künfftige eingebildete Fälle zu procuriren, wo nicht loco der Executions-Kosten gar ein Amt wegzuschnappen.

Es waren über diese vorbenahmte Mannschafft noch verschiedentliche Compagnien aufgebothen, und die Gothaischen Bauern hatten Befehl, auf die zu erhaltende erstere Ordre ebenfalls in Unsere Fürstl. Lande einzufallen, welches ganz gewiß erfolget seyn würde, wann sie nicht durch die in Meiningen dargegen gemachte Veranstellung abgehalten worden wären.

Es ist also der Wahrheit nicht entgegen, wann gleich Anfangs bey der Gothaischen Invasion von Meiningen aus suppeditiret worden seyn mag, die Gothaner hätten eine kleine Armee von 4000. Mann zusammen gebracht, um damit
Un-

Unsere Fürstl. Lande zu überziehen. Denn es machen die, so wirklich im Lande gelegen, und die, so aufgebothen gewesen, und sich auf denen Gränzen aufhalten müssen, wo nicht mehr, doch gewislich 4000. Mann aus.

So ist auch denen Kindern im Gothischen, Hessischen und Meiningischen bekannt, daß der Teutsche Ordens-Ritter von Diemar das Gothaische Kriegs-Heer en chef commandiret, den Einfall mit verüben helfen, und selbst die Gothaner haben denselben vor einen General-Major ausgegeben.

Der Herzog von Gotha darff sich darüber gar nicht entrüsten, wann Wir mit gar gutem Grund asseriret, es hätten die Gothaner Unsere Residenz-Stadt Meiningen mit Feuer und Schwerdt gedrohet: Dessen Schutz-Befohlene, das verhaltsarrigte Gleichische Ehe-Weib, hat dieses mit vielen Contestationibus, in diesen expressen Terminis ausgefaget: Sie schwöre, so wahr sie da stehe, daß, wann sie nicht nach Wasungen gekommen / die Stadt Meiningen nun schon in vollen Flammen stünde. Dieses Assertum wird noch mehr dadurch bestärcket, weil die Gothaner zwey Wägen mit Bech-Gränzen und dergleichen Krieges-Amunition mit sich geführet: Die Gothaner haben ja sonst den Gleichischen Calumnien in allem völligen Glauben beygemessen und solche als Wahrheiten unterstützen helfen, folglich muß derselben in diesem ihren gegenwärtigen Angeben um so mehr geglaubet werden, weil die beyden Wägen, mit denen Bech-Gränzen beladen, noch bis dato in Wasungen zu größten Scandal zu sehen sind.

Der Herzog von Gotha will nicht auf sich kommen lassen, daß Er Unser offenbahrer Feind seye, es beweiset aber solches der gegenwärtige feindliche Einfall zur Gnüge: Der vor einigen Jahren ausgeübte Casus in Unserer Fürstl. Residenz Meiningen mit denen beyden Thiloischen Gebrüdern, ist noch

in recenti Memoria: Und es ist auch noch unvergessen, ja Reichs- und Land-kündig, wie Sachsen-Gotha mit Unserm Herrn Vaters Gnaden und ältesten Bruders Edd. schon in größten Mißhelligkeiten gelebet, über dieses aber aus denen bey Hochpreisl. Reichs-Hof-Rath verhandelten Actis bekant, daß Anno 1710. einer von denen in die Vor-Stadt Coburg eingefallenen Gothaischen Troupen, in dasjenige Zimmer wo Wir Uns damahls aufgehalten, einen Schluß gethan hat, welcher noch bis auf diesen Tag zu sehen ist?

Dasjenige Fürstl. Haus aber, so Uns auf dergleichen Art begegnet: Der, welcher Unserer Fürstlichen Descendenz unnöthige und widerrechtliche Questionem status machet, und um ihre Herzogliche Würde und Successions-Fähigkeit unverantwortlich zu bringen suchet, Uns und denen Unsern allen ersinnlichen Tott und Drangsaal anthut: Der in Unserer Regierungs-Verfassung allerhand Unheil stiftet: Der bereits einen guten Theil derer Uns zustehenden Landes-Revenüen usurpirt, der Unsere Fürstl. Lande auf eine höchst verpönte, auch Gott und Menschen mißfällige Art schon bey Unserm Leben arripiren will, und wegen deren Besitz-Nehmung ein kleines Krieges-Heer einfallen läset: Den wird mit Uns kein Mensch in der Welt vor Unsern guten Freund, wohl aber vor Unsern offenbahren abgesagten Erb-Feind halten.

Der Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha weiß ferner mit allem Fleiße nichts davon, daß wir mit Ihme bey Kayf. Reichs-Hof-Rath in vielerley processualischen Weitläuffigkeiten verfangen sind: Man darff aber nur die Sachsen-Coburg-Römhild- und Eisenbergische Successions-Sache vor die Hand nehmen: Man darff die Haupt-Vertheilung unter den Sieben Fürstlichen Herren Brüdern im Hause Gotha ansehen, wie bey solcher unter andern auch Unser Fürstl. Haus eben von Gotha schändlich verwortheilet worden ist:

Wie

Wie siehet es bey Gotha mit denen Perequandis, Restituendis, Revocandis & Reluendis aus? Wird nicht dieser wegen auf den heutigen Tag gegen Gotha vielfältig ge-
flaget?

Wie siehet es dann mit den allerneuesten Casibus des Uns als SENIORI des Fürstlich-Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie angefallenen Seniorat-Amtes Obzuleben? Hat nicht das Haus Gotha solches bis dato mit Troupen besetzt, und entziehet Uns die Revenüen? Und es ist bekant, daß die Gothaner von Unsers Bruders Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Ebd. p. m. ein Testament exprediciret, nach solchem eine Forderung von vielen 1000. Rthlr. formiren, und der Herzog daselbst einen Executorem mit affectiret, weßhalb bey dem Kayf. Reichs-Hof-Rath Lis pendens, aber Ihm dennoch aus vorberührten Ursachen die Execution nicht aufgetragen worden ist.

Endlich, so will auch der Herzog Friedrich zu Gotha von denen an Ihn erlassenen Dehortatorialibus derer Herren Crenß-ausschreibenden Fürsten des Eöbl. Fränckischen Crenßes nichts wissen; Allein es hat damit seine gute Richtigkeit, und Wir haben davon, und daß solche würcklich expediret worden, die zuverlässige Nachrichten von dem Hohen Crenß-Ausschreib-Amt selbst in Händen; Und daferne dergleichen Abmahnungs-Schreiben nicht nach Gotha erlassen worden, würde der Herzog Friedrich nicht nöthig gehabt haben, einen Gesandten an die Crenß-ausschreibende Herren Fürsten und den Crenß-Convent abzuschicken, um die weitere Affistenz zu hintertreiben.

Diese Dehortatoriales beruhen demnach auf keiner Imagination, und ist der Herzog Friedrich sehr irrig, daß Er denen Fränckischen Crenß-ausschreibenden Herren Fürsten in Casu presenti, Jura und Befugnisse, die auf eine Einbildung allenkfalls ankämen, attribuiren will. Der §. 160. R. I.

XXXXX

noviff.

noviss. ist klahr, und das hohe Fränckische Creyß-Ausschreib-
Ant wird, wann es von nöthen, allemahl leicht den Herzog
Fridrich überführen können, daß Er von dem Modo exe-
quendi Sententias in supremis Imperii Dicasteriis latas
noch einen schlechten Begriff habe.

Der Herzog Friedrich darff sich dieses gar nicht be-
fremdlich vorkommen lassen, daß Wir aus dessen Landen Un-
sere Unterthanen avociret. Wir erachten Uns dessen um
so mehr befugt zu seyn, weil bekant, daß durch solche alles
das was in Unsern Fürstl. Landen vorgegangen, ausgefund-
schaffet, mit hin Uns und denen Unsrigen grosser Schaden
und Nachtheil causiret worden ist; Wir auch nicht schul-
dig sind, Unsere Unterthanen, gegen Uns bey jezigen Um-
ständen gebrauchen zu lassen.

Es ist und bleibet also das neuerlich zum Vorschein ge-
kommene Sachsen Gotha'sche Impressum sub dato Frie-
denstein den 23. Martii 1747. eine solche Piece, worinnen
die zu hellem Tage liegende Wahrheit schändlicher Weise
verschwiegen und verdrehet, der Sachsen Gotha'sche Land-
Friedens-Brech, auf dem schönen Theil erzehlet, unter der
abentheuerlichen Vorbildung eines Kayf. Cammer-Ge-
richts Auftrags die Gotha'sche Mord- und Gewaltthaten be-
kleistert, Unsere getreue Unterthanen von der Uns geleiste-
ten unterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit und Treu abwen-
dig gemacht, und von denen Gothanern unter der prætex-
tirten Kayf. Cammer-Gerichts-Commission, noch mehrere
Excesse und Violentien an Uns, Unsern Fürstl. Landen,
Dienern und unterthanen ausgeübet werden sollen.

Wir wiederholen demnach Unsern in dem vorigen Pa-
tent bekant gemachten gnädigsten Befehl und ernstliche
Willens-Meynung, und begehren nochmahlen an alle und je-
de Unsere getreue Ritterschafft, Beamte, Gerichts-Haltere,
Civil- und Militair-Bediente, Burger, Meistere und Rätthe

in denen Städten Schultheissen, Dorffs-Vorstehere, Gemeinden, auch sämmtliche Unsere Unterthanen und Verwandten, daß sich dieselben und ein jeder von ihnen an das aufgehängte Sachsen Gotha Friederichisches Manifest nicht kehren, auf derer Gothaner Bedrohungen keine Achtung nehmen, noch sich auf ein und andere Art von der Uns, als ihrem Landes-Fürsten und Herrn geleisteten schweren Pflicht und dero schuldigsten Gehorsam und unverbrüchlicher Treue abwendig machen lassen, vielmehro sich in allem Unsern Ge- und Verbothen gemäß bezeigen, zu dem Ende denen feindseligen Gothanischen Trouppen weder Obdach und Aufenthalt gestatten, noch auch sonst denenselben an Victualien, Fourage und dergleichen, es seye vor- oder ohne Geld zukommen lassen sollen.

Vorgegen sich dieselben Unserer Fürstl. Gnade, Schutzes, Hülffe, Beystandes und vollkommener Sicherheit getrösten können, und dessen hierdurch von Uns gesichert werden. Gegeben Franckfurth am Mayn den 5. April 1747.

Anton Ulrich, S. z. S.



ULB Halle 3

001 604 97X



VOIP
TA → OL





Non Gottes Gnaden
 Anton Ulrich, Herzog
 zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und West-
 phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf
 zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg/
 Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu
 Ravenstein, Ritter des Huberti Ordens und
SENIOR des Fürstlich-Sächsischen ge-
 sammt Hauses Ernestinischer Linie.

Was Maßen der Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha, aus einer jederzeit gegen Uns und Unser Fürstl. Sächs. Meinungisches particular-Haus so heimlich als öffentlich gehegten Passion, unter dem Deck-Mantel einer von Kayserl. Majest. und des Kayserl. Reichs-Camer-Gericht zu Wezlar ihme übertragenen vielmehr aber zu Ausführl. und desto sicherer Erhaltung anderer Gdt und Menschen mißfälliger Absichten selbst nachgesuchter Commission, in der Gleich- und Pfaffenrathischen Diffamations- und Criminal-Injurien-Sache, sich ermächtiget, am 13. des verflossenen Monats Februarii Unsere Fürstl. Hennebergische, dem Pöbl. Fränkischen Creys incorporirte Lande auf eine Land-Friedensbrüchige Art zu invadiren, das ist eine Sache, welche dem ganzen Reich nicht nur bestens bekannt ist, sondern auch von allen und jeden patriotisch Gemüneten auf das äußerste verabscheuet wird.

Wir

